

Antrag

der Abg. Wolfgang Jägel u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

PFC-Funde im Raum Nordbaden; weitere Entwicklung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sich im Anschluss an die Darstellung in der Stellungnahme zum Antrag der Abgeordneten Beate Böhlen u. a. GRÜNE (Drucksache 15/5575) die Erkenntnisse zur Belastung mit poly- und perfluorierten Chemikalien (PFC) im Raum Nordbaden entwickelt haben;
2. ob insbesondere die Sachverhaltsermittlung durch das Regierungspräsidium zwischenzeitlich abgeschlossen werden konnte und ggf. zu welchen Ergebnissen sie geführt hat;
3. welche Ergebnisse die angekündigte Erhebung des Ministeriums zur landesweiten Situation bei der Entsorgung von Papierschlämmen gezeitigt hat;
4. ob und ggf. in welchem Umfang sie im Haushalt Vorsorge für die nach § 15 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG) absehbar notwendige Erstattung der notwendigen Sanierungskosten im Umfang von über 5.000 Euro an die von einem Ausfall des eigentlich Sanierungspflichtigen betroffenen Kommunen Sorge getragen hat;
5. ob insbesondere Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung sicher ausgeschlossen werden können und verneinendenfalls, worin mögliche Gesundheitsgefahren liegen und in welcher Weise diesen begegnet werden soll.

19. 11. 2014

Jägel, Wald, Lusche, von Eyb, Müller,
Nemeth, Razavi, Reuther, Röhm CDU

Eingegangen: 20. 11. 2014/Ausgegeben: 22. 12. 2014

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Die weitere unklare Lage zur PFC-Belastung im Raum Nordbaden gibt Anlass, die aktuelle Entwicklung in den Blick zu nehmen. Insbesondere gilt dies, wenn mögliche Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung in Rede stünden. Schließlich sind auch vor dem Hintergrund einer absehbar weitgehenden Einstandspflicht des Landes die möglichen Dimensionen des Sanierungsaufwands von Interesse.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2014 Nr. 5-8932.52/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sich im Anschluss an die Darstellung in der Stellungnahme zum Antrag der Abgeordneten Beate Böhlen u. a. GRÜNE (Drucksache 15/5575) die Erkenntnisse zur Belastung mit poly- und perfluorierten Chemikalien (PFC) im Raum Nordbaden entwickelt haben;

Boden und Grundwasser:

Seit Anfang September 2013 liegen Informationen aus dem Landkreis Rastatt und dem Stadtkreis Baden-Baden zur Belastung von Grund- und Trinkwasser mit poly- und perfluorierten Chemikalien (PFC) vor. Im Rahmen der Ursachenforschung ergab sich, dass in den Jahren 2005 bis 2008 Kompost auf landwirtschaftliche Flächen aufgebracht wurde. Nach derzeitigem Kenntnisstand waren dem Kompost Papierschlämme beigemischt worden. Die so beaufschlagten Flächen weisen zum Teil erhebliche PFC-Belastungen auf. Die Bodenverunreinigungen haben zu einem Grundwasserschaden geführt. Es liegen jedoch keine eindeutigen Belege vor, dass im Bereich Baden-Baden und Rastatt die Herkunft der festgestellten PFC-Belastung im Kompost auf den landwirtschaftlichen Flächen auf deutlich PFC-haltige Papierschlämme zurückgeführt werden kann. Bislang liegen keine Untersuchungsergebnisse vor, die eine entsprechend hohe Belastung von Papierschlämmen mit PFC in einem Maße, das die gefundene Bodenverunreinigung verursacht hat, eindeutig belegen. Der Zusammenhang zwischen Belastungen im Boden und Grundwasser und dem Aufbringen von PFC-haltigem Kompost konnte jedoch mit Messungen belegt werden.

Weitere Möglichkeiten der Schadstoffursache wie z. B. Klärschlamm und der Eintrag über den Luftweg wurden für die untersuchten Grundstücke geprüft und konnten weitgehend ausgeschlossen werden. Lediglich im südlichen Bereich des Stadtkreises Baden-Baden wurde neben dem Kompost in den 90er Jahren auch Klärschlamm ausgebracht. Die dazugehörigen Untersuchungen laufen derzeit. Von dem Komposthersteller wurde eine Verunreinigung der Flächen durch Flugbenzin ins Spiel gebracht; dies kann allerdings aufgrund der Schadstoffverteilung als Ursache ausgeschlossen werden.

Der Landkreis Rastatt und der Stadtkreis Baden-Baden haben dem Verursacher der PFC-Belastungen, einem ansässigen Komposthersteller mit Kompostier- und Häckselanlage die sogenannte Detailuntersuchung von Boden und Grundwasser mit Sofortvollzug und Androhung einer Ersatzvornahme auferlegt. Gegen die Anordnung des Landratsamtes Rastatt vom 19. August 2014 läuft derzeit ein Eilverfahren zur Herstellung der aufschiebenden Wirkung. Das Landratsamt Rastatt hat

dem Verwaltungsgericht Karlsruhe am 14. November 2014 eine umfassende Antragsenerwidmung übersandt. Gegen die Anordnung des Stadtkreises Baden-Baden vom 26. September 2014 wurde ein Verfahren zur Herstellung der aufschiebenden Wirkung erst nach Eintritt der Bestandskraft der Verfügung eingeleitet. Mit der angedrohten Ersatzvornahme wurde bereits begonnen.

Auf besonders stark mit Kompost beaufschlagten Flächen im Stadtkreis Baden-Baden und den Landkreisen Rastatt und Karlsruhe wird derzeit im Auftrag der LUBW ein großes Spektrum an anorganischen und organischen Schadstoffen untersucht, um zu prüfen, ob neben PFC noch andere Schadstoffe zu beachten sind. Die Probenahme ist erfolgt, Ergebnisse liegen noch nicht vor. Die Ermittlung und Untersuchung von belasteten Flächen sowie die Anpassung und Eichung des vorhandenen landeseigenen Grundwassermodells zur Ermittlung von Grundwasserfließgeschwindigkeiten, Grundwasserfließrichtungen und Transportvorgängen bezüglich der relevanten Schadstoffe in dieser Raumschaft werden zielgerichtet fortgeführt.

Auch bei der Berechnung von landwirtschaftlichen Flächen mit Grund- und Oberflächenwasser mit geringen Gehalten an PFC ist darauf zu achten, dass keine Schadstoffverschleppung eintritt und das Verschlechterungsverbot nach § 47 Absatz 1 WHG beachtet wird. Die Kosten einer Wasseraufbereitung sind noch detailliert zu prüfen. Wirtschaftlich problematisch bei der Planung einer Aufbereitungsanlage ist die Anlagenkapazität, da bei Bedarf kurzfristig große Wassermengen zur Berechnung benötigt werden. Nach Aussage von Fachleuten ist eine Aufbereitung nur im Zusammenhang mit großen Pufferbehältern zur Zwischenspeicherung des aufbereiteten Wassers darstellbar. Um die Randbedingungen einer Berechnung auch in der längerfristigen Betrachtung zu klären, werden weitere Untersuchungen vom Landwirtschaftlichen Technologiezentrum Augustenberg (LTZ) und der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) durchgeführt. Die Abteilungen 3 (Landwirtschaft) und 5 (Umwelt) des Regierungspräsidiums Karlsruhe arbeiten gemeinsam an Lösungsansätzen, die im Frühjahr 2015 vor Beginn der Berechnungsperiode vorliegen sollen.

Lebensmittel (pflanzlich, tierisch) und Trinkwasser:

In der LT-DS 15/5575 wurden hinsichtlich pflanzlicher und tierischer Lebensmittel nur Ergebnisse zu den beiden toxikologisch bedeutsamen Leitsubstanzen PFOS und PFOA (sogenannte langkettige PFC) vorgelegt, weil aus Risikogesichtspunkten bislang nur auf diese standardmäßig untersucht wurde. Neuere Untersuchungen des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums (LTZ) von Pflanzenproben im Rahmen des Wirkungspfadens Boden-Pflanze auf sogenannte kurzkettige PFC-Verbindungen zeigen, dass auch diese PFC-Verbindungen von Pflanzen aufgenommen werden können. Im Rahmen der Lebensmittelüberwachung werden deshalb weitere Untersuchungen mit einem erweiterten Parameterspektrum durchgeführt. Das MLR hat mit Schreiben vom 7. November 2014 das BMEL als vorgesetzte Dienststelle des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) um eine toxikologische Beurteilung von Rückständen kurzkettiger perfluorierter Verbindungen in Lebensmitteln gebeten. Eine Antwort des BfR mit einer gesundheitlichen Risikobewertung der neuen Befunde steht noch aus.

Zum Zeitpunkt der Stellungnahme zu LT-DS 15/5575 lagen noch keine Erkenntnisse über eine Ausbringung von Papierschlamm im Landkreis Karlsruhe und angrenzender Landkreise vor. Zwischenzeitlich erfolgte Untersuchungen ergaben bislang keine auffälligen PFC-Belastungen im Trinkwasser in den an Baden-Baden und Rastatt angrenzenden Landkreisen.

In einigen öffentlichen Wasserversorgungen im Landkreis Rastatt sind im Trinkwasser nur Spuren von PFC unterhalb des allgemeinen Vorsorgewertes (0,1 µg/l) nachweisbar. In Baden-Baden liegen die Werte im Trinkwasser im Bereich des allgemeinen Vorsorgewertes (0,1 µg/l). Die Belastungen im Bereich des Wasserversorgungsverbands Vorderes Murgtal wurden in den letzten Monaten durch den Einsatz eines zusätzlichen, nicht belasteten Brunnens deutlich gesenkt. Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes ist mit einer Unterschreitung des allgemeinen Vorsorgewertes von 0,1 µg/l voraussichtlich noch in diesem Jahr zu rechnen. Bei einigen Eigenwasserversorgern im Raum Niederbühl und Hügelsheim führten die Belastungen zu Nutzungseinschränkungen.

2. *ob insbesondere die Sachverhaltsermittlung durch das Regierungspräsidium zwischenzeitlich abgeschlossen werden konnte und ggf. zu welchen Ergebnissen sie geführt hat;*

Zum Zeitpunkt der Stellungnahme zu LT-DS 15/5575 lagen noch keine Erkenntnisse über eine Ausbringung von Papierschlämmen im Landkreis Karlsruhe und weiterer angrenzender Landkreise vor. Zwischenzeitlich veranlasste Untersuchungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf die Kompost aufgebracht wurde, sowie von Grundwasserproben aus diesem Bereich ergaben keine auffälligen PFC-Belastungen in Boden und Grundwasser. In dem an Baden-Baden und Rastatt angrenzenden Landkreis Karlsruhe sowie in der Stadt Karlsruhe, im Rhein-Neckar-Kreis und Ortenaukreis liegen keine Hinweise auf Kompostausbringung mit Papierschlamm vor. Die Untersuchungen im Stadtkreis Mannheim sind noch nicht abgeschlossen.

3. *welche Ergebnisse die angekündigte Erhebung des Ministeriums zur landesweiten Situation bei der Entsorgung von Papierschlämmen gezeitigt hat;*

Bei der landesweiten Erhebung der Entsorgungssituation wurde speziell auf den Abfallschlüssel (AS) 030310 („Faserabfälle, Faser-, Füller und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung“) nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) abgestellt. Dieses Vorgehen wurde gewählt, da im Raum Nordbaden (s. Antwort zu Frage 1) diese Abfälle auch bei der Kompostherstellung verwendet wurden. Die Erhebung hat für das Jahr 2013 gezeigt, dass bei den Papierwerken des Landes insgesamt knapp 48.000 Tonnen (Trockenmasse) an Schlämmen der AS 030310 angefallen sind. Aus Werken mit Altpapiereinsatz wurden, bezogen auf die Gesamtmenge, zwischen 3 und 4 %, d. h. ca. 1500 bis 2000 Tonnen zu Kompostwerken oder Erdenwerken innerhalb und größtenteils außerhalb Baden-Württembergs verbracht. Aus der Papierherstellung mit dem Einsatz von neuen Rohstoffen gelangten weitere 15 % (ca. 7.300 Tonnen) zu Kompostwerken oder Erdenwerken innerhalb oder außerhalb Baden-Württembergs. Somit wurde der überwiegende Teil anderweitig entsorgt, wobei die stoffliche und energetische Verwertung bei der Mauerziegelherstellung bzw. als Ersatzbrennstoff z. B. in der Zementindustrie oder in speziellen Kraftwerken insbesondere in betriebseigenen oder betriebsfremden thermischen Anlagen im Vordergrund standen.

Die Tatsache, dass die in Rede stehenden Schlämme Kompost- oder Erdenwerken zugeführt wurden, besagt nicht, dass daraus landwirtschaftlich verwertete oder verwertbare Düngemittel hergestellt oder in Verkehr gebracht wurden. Vielmehr dürften die Mengen aus den Erdenwerken insbesondere zum Landschaftsbau und zur Rekultivierung von Tagebauen und Deponien verwendet worden sein.

Gleichwohl könnte eine Abweichung von den Vorgaben der Düngemittelverordnung und der Bioabfallverordnung vorliegen, die keine Schlämme, die unter Verwendung von Altpapier angefallen sind, zur Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zulassen. Auch beim Einsatz von neuen Rohstoffen ist die Verwendung von Schlämmen als Düngemittel nur unter bestimmten Rahmenbedingungen möglich (u. a. Kalkfällung). Es bleibt jedoch festzuhalten, dass den vorliegenden Analysen von Papierschlämmen aus den Jahren 2011 bis 2014 zufolge die PFC-Gehalte (Summenwerte) in ihrer Größenordnung weit davon entfernt sind, eine Kontamination zu bewirken, wie sie bei Baden-Baden und Rastatt gefunden wurde. Der in der Düngemittelverordnung enthaltene Grenzwert für PFT von 100 µg/kg wird auch von der Summe der in den Schlämmen gefundenen PFC deutlich unterschritten. Aktuellen Umfragen zufolge wird 2014 und erst recht ab 2015 der in Kompostwerke oder Erdenwerke verbrachte Anteil der Papierschlämme weiter deutlich abnehmen.

4. *ob und ggf. in welchem Umfang sie im Haushalt Vorsorge für die nach § 15 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG) absehbar notwendige Erstattung der notwendigen Sanierungskosten im Umfang von über 5.000 Euro an die von einem Ausfall des eigentlich Sanierungspflichtigen betroffenen Kommunen Sorge getragen hat;*

Aufgrund des letztlich noch offenen Sachverhalts können derzeit keine Aussagen zur Kostenträgerschaft und zum Kostenumfang gemacht werden.

5. ob insbesondere Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung sicher ausgeschlossen werden können und verneinendenfalls, worin mögliche Gesundheitsgefahren liegen und in welcher Weise diesen begegnet werden soll.

Für Trinkwasser wurden aufgrund von Daten zur akuten und chronischen Toxizität vom Umweltbundesamt (UBA) gesundheitliche Orientierungswerte bzw. Leitwerte für kurzkettige PFC von 0,3 bis 7,0 µg/l und für langkettige PFC von < 0,3 µg/l festgelegt. Diese unterliegen dem Prinzip, dass bei einer lebenslangen Aufnahme von täglich 2 Litern Trinkwasser keine Gefährdung der Gesundheit anzunehmen ist. Zudem wurden vom UBA Vorsorgemaßnahmewerte für Säuglinge von 0,5 µg/l (Summe aus PFOA und PFOS) und für Erwachsene von 5 µg/l (Summe PFC, d. h. kurz- und langkettige PFC) festgelegt, ab welchen aus Vorsorgegründen eine Verwendung des Wassers zu untersagen ist.

Zum Teil wurden die o. g. (Vorsorge-) Maßnahmewerte in Trinkwasserproben aus dem Landkreis Rastatt und dem Stadtkreis Baden-Baden überschritten. Um die gesundheitlichen Orientierungswerte bzw. Leitwerte zu erreichen, wurde die Trinkwasserversorgung durch Eröffnung neuer Trinkwasserbrunnen, Fremdeinspeisung anderer Wasserversorger bzw. Abgabe von Mischwasser umgestellt.

Da im Grundwasser zum Teil höhere PFC-Gehalte gemessen worden sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass über kleine, private Einzelwasserversorgungsanlagen auch höhere PFC-Mengen über das Trinkwasser aufgenommen wurden. In der Stellungnahme zur LT-DS 15/5575 wird für die Grundwasserbelastung als höchster Wert eine Konzentration von 12,4 µg/l Summe PFC genannt. In kleinen, privaten Eigenwasserversorgungsanlagen wurde als höchster Wert eine Konzentration von 6,2 µg/l Summe PFC festgestellt. Hierbei wurde der Vorsorgemaßnahmewert von 5 µg/l Summe PFC überschritten. Es erfolgte daraufhin eine Untersagungsverfügung zur Verwendung des Trinkwassers. Bei einer täglichen Aufnahmemenge von 2 Litern eines solchermaßen belasteten Trinkwassers wäre der für die lebenslange Aufnahme abgeleitete TDI-Wert (tolerierbare tägliche Aufnahmemenge) bei einer 60 kg schweren Person um den Faktor 2 überschritten. Eine Überschreitung des TDI-Wertes ist nicht unmittelbar mit dem Auftreten einer Gesundheitsschädigung verbunden. Allerdings ist der Sicherheitsabstand zu Schadstoffmengen, die im Tierversuch zu nachteiligen Effekten geführt haben, nicht mehr ausreichend. Aus diesem Grund wird den Besitzern von Einzelwasserversorgungsanlagen in den belasteten Gebieten eine regelmäßige Kontrolle empfohlen. Eine akute Gefährdung durch das Trinkwasser liegt momentan nicht vor.

Bei Lebensmitteln wurden von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) für die zwei Leitsubstanzen für langkettige PFC vorläufige TDI-Werte von 1,5 µg/kg Körpergewicht pro Tag für PFOA und 0,15 µg/kg Körpergewicht pro Tag für PFOS festgelegt. Dies bedeutet, für einen 60 kg schweren Menschen ist die tägliche Aufnahme von 90 µg PFOA bzw. 9 µg PFOS gesundheitlich unbedenklich. Diese Einschätzung wurde vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) übernommen.

Bei den bislang auf PFOA und PFOS untersuchten pflanzlichen Lebensmitteln wurden lediglich Spuren an diesen langkettigen PFC festgestellt. Bei keinem dieser Lebensmittel könnte selbst bei übermäßigem Verzehr die tolerierbare tägliche Aufnahmemenge von PFOA bzw. PFOS überschritten werden.

Bei Lebensmitteln tierischer Herkunft waren bislang lediglich Proben von Innereien von Wildschweinen, insbesondere Wildschweinleber, stärker mit PFC belastet.

Durch den Verzehr dieser Wildschweinnereien könnte zwar die tägliche tolerierbare Aufnahmemenge überschritten werden, diese Produkte gehören jedoch i. d. R. nicht zu Lebensmitteln des täglichen Verzehrs. Von den Landratsämtern wurde der Jägerschaft eine Verzehrbeschränkung für Wildinnereien empfohlen und das Inverkehrbringen durch Absprache mit der Jägerschaft ausgeschlossen. Bei weiteren Lebensmitteln tierischer Herkunft, z. B. Fischen aus dem Kühlsee, konnten ebenfalls nur unbedenkliche Spuren an PFOS und PFOA nachgewiesen werden.

Für kurzkettige PFC in Lebensmitteln und Futtermitteln liegen bislang aus den unter Antwort zu Frage 1 genannten Gründen nur wenige Ergebnisse vor; diese wurden zur Risikobeurteilung den Bundesbehörden vorgelegt. Nennenswerte Gehalte an kurzkettigen PFC wurden bisher in Gewächshaustomaten in einem Kleinbetrieb festgestellt. Aus Gründen des vorbeugenden Verbraucherschutzes hat der Betrieb die Gemüseproduktion eingestellt.

Für Trinkwasser liegen die bereits eingangs aufgeführten Bewertungsmaßstäbe für kurzkettige PFC durch das UBA vor. Es wird angemerkt, dass für die langkettigen Leitsubstanzen PFOS und PFOA im Trinkwasser im Vergleich zu Lebensmitteln deshalb niedrigere Richtwerte gelten, weil die zugrunde liegende tägliche Aufnahmemenge von Trinkwasser höher ist. Aufgrund der Bewertungsmaßstäbe für kurzkettige PFC in Trinkwasser wird daher unter Berücksichtigung dieser Annahmen aktuell von keiner konkreten Gesundheitsgefahr durch Lebensmittel mit kurzkettigen PFC ausgegangen.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft